

# Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: RT200178-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin Dr. D. Scherrer, Vorsitzende, Oberrichterin  
Dr. L. Hunziker Schnider und Oberrichter lic. iur. A. Huizinga sowie  
Gerichtsschreiber lic. iur. M. Hochuli

## Urteil vom 23. November 2020

in Sachen

**A.\_\_\_\_\_ AG,**

Gesuchsgegnerin und Beschwerdeführerin

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. X1.\_\_\_\_\_ und / oder  
Rechtsanwalt MLaw X2.\_\_\_\_\_

gegen

**B.\_\_\_\_\_ [GmbH],**

Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Y.\_\_\_\_\_

betreffend **Rechtsöffnung**

**Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichts im summarischen  
Verfahren am Bezirksgericht Meilen vom 5. Oktober 2020 (EB200251-G)**

### Erwägungen:

1.1. Mit Urteil vom 5. Oktober 2020 erteilt die Vorinstanz der Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin (fortan Gesuchstellerin) gestützt auf ein Urteil des Landgerichts München I vom 8. März 2018 wie folgt Rechtsöffnung (Urk. 10 S. 2 f. = Urk. 15 S. 7 f. = Urk. 21 S. 7 f.):

1. Der Gesuchstellerin wird **definitive** Rechtsöffnung erteilt in der Betreuung Nr. 1, Betreibungsamt Küsnacht-Zollikon-Zumikon, Zahlungsbefehl vom 6. August 2020, für  
CHF 1'563'865.70      nebst Zins zu 4.12% seit 1. Dezember 2016  
CHF 2'501.48  
CHF 121'248.04  
CHF 33'361.01  
CHF 1'140.75  
CHF 360.06  
und die Betreuungskosten  
sowie für Kosten und Entschädigung gemäss Ziff. 2 bis 5 dieses Entscheids.
2. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf CHF 2'000.–.
3. Die Gerichtskosten werden der Gesuchsgegnerin auferlegt.
4. Die Gerichtskosten werden aus dem von der Gesuchstellerin geleisteten Kostenvorschuss von CHF 2'000.– bezogen, sind ihr jedoch von der Gesuchsgegnerin zu ersetzen.
5. Die Gesuchsgegnerin wird verpflichtet, der Gesuchstellerin eine Parteientschädigung von CHF 5'000.– zu bezahlen.
6. (Schriftliche Mitteilung)
7. (Rechtsmittelbelehrung)

1.2. Gegen diesen Entscheid erhob die Gesuchsgegnerin und Beschwerdeführerin (fortan Gesuchsgegnerin) mit Eingabe vom 9. November 2020 rechtzeitig (vgl. Urk. 16/2) Beschwerde mit folgenden Anträgen (Urk. 20 S. 2):

- "1. Es seien die Ziffern 1 - 5 des Urteils des Bezirksgerichts Meilen vom 5. Oktober 2020 mit Geschäftsnummer EB200251-G/U/Ga/ha aufzuheben und es sei die definitive Rechtsöffnung abzuweisen;
2. Eventualiter, sei die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen;
3. Die Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens seien der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen und der Beschwerdeführerin sei eine angemessene Parteientschädigung für das vorinstanzliche Verfahren zuzusprechen.  
Alles mit Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWST) zu Lasten der Beschwerdegegnerin."

Des Weiteren beantragte die Gesuchsgegnerin, es sei der Beschwerde aufschiebende Wirkung zu erteilen und die Vollstreckung des angefochtenen Urteils aufzuschieben (Urk. 20 S. 3).

1.3. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-19). Da sich die Beschwerde – wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird – sogleich als offensichtlich unbegründet erweist, erübrigt sich das Einholen einer Beschwerdeantwort (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

2. Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die beschwerdeführende Partei hat im Einzelnen darzulegen, an welchen Mängeln (unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts) der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet. Was nicht beanstandet wird, braucht grundsätzlich nicht geprüft zu werden.

3. Die Vorinstanz erwog, beim Urteil des Landgerichts München I vom 8. März 2018 (Urk. 4/2) handle es sich unbestrittenermassen um einen Entscheid im Sinne von Art. 32 LugÜ. Die Gesuchstellerin habe sowohl eine vollstreckbare Ausfertigung des Urteils als auch eine Bescheinigung des Landgerichts München I i.S.v. Art. 54 / Anhang V LugÜ (Urk. 4/2) eingereicht. Diese beiden von der Gesuchstellerin jeweils im Original ins Recht gelegten Urkunden erfüllten die in Art. 53 LugÜ vorgesehenen Förmlichkeiten, weshalb die besagte ausländische Entscheidung unverzüglich für vollstreckbar zu erklären sei (Art. 41 LugÜ). Verweigerungsgründe im Sinne von Art. 34 und 35 LugÜ seien weder dargetan noch ersichtlich. Solche seien aber ohnehin nicht zu prüfen, da die formellen Voraussetzungen nach Art. 53 LugÜ erfüllt seien. Im Übrigen sei die Vollstreckbarkeit des Entscheids von der Gesuchsgegnerin auch nicht bestritten worden. Das Urteil des Landgerichts München I vom 8. März 2018 erweise sich entsprechend in der Schweiz als vollstreckbar. Damit stelle dieses Urteil für die Hauptforderung von EUR 1'451'313.44 bzw. Fr. 1'563'865.70 (umgerechnet zum Kurs am Tag der Einreichung des Betreibungsbegehrens) sowie für die Zinsen in der Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz auf den Betrag von EUR 1'803'988.34 seit 20. Dezember 2014 bis 30. November 2016 (Fr. 2'501.48 + Fr. 121'248.04 +

Fr. 33'361.01), auf den Betrag von EUR 19'469.13 vom 12. März 2015 bis 30. November 2016 (Fr. 1'140.75 + Fr. 1'140.75) sowie auf den Betrag von EUR 1'451'313.44 bzw. Fr. 1'563'865.70 seit dem 1. Dezember 2016 einen definitiven Rechtsöffnungstitel dar. Im genannten Urteil sei die C.\_\_\_\_\_ AG zusammen mit zwei weiteren Beklagten als Gesamtschuldnerinnen im Sinne von § 421 BGB zur Bezahlung der vorerwähnten Beträge verurteilt worden. Die Gesuchstellerin sei daher gemäss § 421 BGB berechtigt, den gesamten im Urteil zugesprochenen Betrag zuzüglich Zinsen von jedem der drei Beklagten ganz oder zu einem Teil zu verlangen. Vorliegend verlange die Gesuchstellerin die genannten Beträge vollumfänglich von der A.\_\_\_\_\_ AG. Diese sei im Zeitpunkt des Urteils vom 8. März 2018 noch unter ihrer früheren Firmenbezeichnung C.\_\_\_\_\_ AG aufgetreten (Urk. 4/3). Es handle sich hierbei um dieselbe Gesellschaft, womit die Schuldneridentität vorliegend gegeben sei (Urk. 21 S. 2 ff.).

4.1. Die Gesuchsgegnerin rügt, das Urteil des Landgerichts München I vom 8. März 2018 (Az. 41 O 3017/15) sei in Deutschland nicht vollstreckbar, da eine unrichtige Parteibezeichnung in Deutschland ein Vollstreckungshindernis darstelle. Die Vorinstanz habe den Sachverhalt offensichtlich unrichtig festgestellt, indem sie festgehalten habe, sie (die Gesuchsgegnerin) sei im Zeitpunkt des Urteils vom 8. März 2018 noch unter ihrer früheren Firmenbezeichnung C.\_\_\_\_\_ AG aufgetreten. Denn seit der Umfirmierung am 21. April 2017 sei sie stets und ausschliesslich mit der aktuellen Firma aufgetreten. Der von der Gesuchstellerin vorgelegte Titel laute indes noch auf ihre frühere (C.\_\_\_\_\_ AG) und nicht auf die aktuelle Firma (A.\_\_\_\_\_ AG). Dieser Fehler führe dazu, dass das Urteil in Deutschland nicht bedingungslos vollstreckt werden könne, da der Titel nur gegen diejenige Partei vollstreckt werden könne, welche auch ausdrücklich als Titelschuldnerin aufgeführt sei. Nach deutschem Recht gelte ein Urteil bereits dann als fehlerhaft, wenn die Parteibezeichnung im Rubrum des Urteils fehlerhaft sei (bzw. auf die alte Firma oder den alten Namen einer Partei laute). Mangels Vollstreckbarkeit des deutschen Urteils sei das Rechtsöffnungsbegehren abzuweisen (Urk. 20 S. 5 ff.).

4.2. Vorliegend blieb unangefochten, dass das LugÜ anwendbar ist und die Gesuchstellerin die notwendigen Dokumente gemäss Art. 53 LugÜ eingereicht hat.

Diesbezüglich kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 21 S. 3 f. E. 2.1.2 und E. 2.2.3). Nach Art. 38 LugÜ kann eine Entscheidung in einem anderen LugÜ-Vertragsstaat nur dann vollstreckbar erklärt werden, wenn sie im Urteilsstaat nach dortigem Recht vollstreckbar ist. Nicht erforderlich ist, dass die Entscheidung im Urteilsstaat tatsächlich vollstreckt werden kann. Vielmehr genügt die rechtliche bzw. abstrakte Vollstreckbarkeit (BGer 5A\_934/2016 vom 23. August 2017, E. 5.3; BSK LugÜ-Hofmann/Kunz, Art. 38 N 116 f.). Die Vollstreckbarkeit der Entscheidung im Ursprungsstaat wird gemäss Anhang V des LugÜ auf dem entsprechenden Formblatt bescheinigt. Dieser Angabe kommt indes keine bindende Wirkung zu und die Kammer hat sie bei gegebenem Anlass nachzuprüfen. Die Vollstreckbarkeit kann sich dabei direkt aus dem Recht des Urteilsstaats oder dem zu vollstreckenden Entscheid ergeben. Sie kann aber auch mittels einer nachträglich erstellten Bescheinigung belegt werden. Welche Urkunden im Einzelnen zum Nachweis der Vollstreckbarkeit im Ursprungsstaat erforderlich sind, bestimmt grundsätzlich das dortige Recht (BGer 5A\_104/2019 vom 13. Dezember 2019, E. 5.3.1 m.w.H.; SHK LugÜ-Naegeli, Art. 54 N 10 ff.).

4.3. In Deutschland richtet sich die Vollstreckbarkeit von Urteilen nach § 704 ZPO/D. Gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung findet die Zwangsvollstreckung statt aus Endurteilen, die rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt sind. Überdies bestimmt § 724 Abs. 1 ZPO/D, dass die Zwangsvollstreckung aufgrund einer mit der Vollstreckungsklausel (vgl. § 725 ZPO/D) versehenen Ausfertigung des Urteils (vollstreckbare Ausfertigung) durchgeführt wird. Die Vollstreckungsklausel ist dabei die Bescheinigung des zuständigen Organs über Bestand und Vollstreckbarkeit des Endurteils. Sie hat damit Zeugnis- und Schutzfunktion (vgl. Seibel, in: Zöller, Zivilprozessordnung, 32. Aufl., Köln 2018, § 724 N 1). Die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung setzt (a) den wirksamen Bestand des Vollstreckungstitels, (b) die Vollstreckbarkeit des Titels und (c) einen vollstreckungsfähigen Inhalt des Titels voraus (Seibel, a.a.O., § 724 N 5 ff.; Lackmann, Musielack/Voit, ZPO, 15. Aufl., München 2018, § 724 N 6 f.). Vorliegend reichte die Gesuchstellerin eine vollstreckbare Ausfertigung des Urteils des Landgerichts München I vom 8. März 2018 (Urk. 4/2) ein. Dieses ist mit einer Vollstreckungs-

klausel im Sinne von § 725 ZPO/D versehen (Urk. 4/2 S. 18), so dass grundsätzlich von dessen Vollstreckbarkeit in Deutschland auszugehen ist.

4.4. Die Gesuchsgegnerin macht allerdings geltend, das Urteil sei dennoch nicht vollstreckbar, da auf dem Titel nur ihre frühere Firma (C.\_\_\_\_\_ AG) aufgeführt sei. Nach deutschem Recht gelte es daher als fehlerhaft und sei nicht vollstreckbar (vgl. oben Ziff. 4.1). Sie verweist dazu auf ein entsprechendes Schreiben von Rechtsanwalt D.\_\_\_\_\_ vom 9. November 2020 (Urk. 24/4). Den angeführten Literaturstellen (vgl. Urk. 24/4-6) wie auch dem zitierten Beschluss 1 BVR 1623/11 des deutschen Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2013 lässt sich allerdings gerade nicht entnehmen, dass eine unzureichende Parteibezeichnung im Rubrum eines Urteils dessen Vollstreckbarkeit ohne weiteres entfallen lässt. Vielmehr ist nach deutscher Literatur und Rechtsprechung die Vollstreckung eines Urteils mit einer unzureichenden Bezeichnung einer Verfahrenspartei trotz der in der Zwangsvollstreckung herrschenden Formenstrenge nur dann unzulässig, wenn deren Identität auch durch Auslegung nicht zu ermitteln ist (Lackmann, a.a.O., § 750 N 4 ff. m.w.H.; Beschluss I ZB 103/16 des deutschen Bundesgerichtshofs vom 13. Juli 2017, E. III/2a). Insbesondere schadet auch eine Änderung des Namens nicht, wenn die Feststellung der Identität der Schuldnerin mit dem im Titel bezeichneten Namensträger durch das Vollstreckungsorgan sicher gewährleistet bleibt (Beschluss I ZB 93/10 des deutschen Bundesgerichtshofs vom 21. Juli 2011, E. III/1 und 3), selbst wenn die Namensänderung – wie vorliegend (vgl. Urk. 24/3) – bei Erlass des Titels bereits erfolgt war (Seibel, a.a.O., § 750 N 3 ff.). Vorliegend ergibt sich aus dem (allgemein zugänglichen) Handelsregistereintrag der Gesuchsgegnerin eindeutig und zweifelsfrei, dass es sich bei der im Rubrum des Urteils des Landgerichts München I vom 8. März 2018 als Beklagte 3 aufgeführten juristischen Person um die Gesuchsgegnerin handelt. Nach dem Gesagten erweist sich die Rüge, das Urteil des Landgerichts München I vom 8. März 2018 sei im Ursprungsstaat nicht vollstreckbar, weil in dessen Rubrum die Gesuchsgegnerin mit ihrer früheren Firma aufgeführt wurde, als offensichtlich unbegründet. Entsprechend ist die Beschwerde abzuweisen.

5. Mit dem vorliegenden Endentscheid im Beschwerdeverfahren braucht über die beantragte aufschiebende Wirkung zufolge Gegenstandslosigkeit nicht mehr entschieden zu werden.

6.1. Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 3'000.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

6.2. Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, der Gesuchsgegnerin zufolge ihres Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO), der Gesuchstellerin mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO).

#### **Es wird erkannt:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 3'000.– festgesetzt.
3. Die Kosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden der Gesuchsgegnerin auferlegt.
4. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Gesuchstellerin unter Beilage der Doppel von Urk. 20, 23 und 24/3-6, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder

Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 1'563'865.70. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 23. November 2020

Obergericht des Kantons Zürich  
I. Zivilkammer

Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. M. Hochuli

versandt am: